

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem
Verfahren

D. F.

-Antragsteller und Berufungsführer-

gegen

P. P.

- Antragsgegner und Berufungsgegner-

wegen Ausschlusses aus der Jungen Union Bayern

ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 25. März 2009 folgenden

Beschluss:

Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts der CSU
M. vom 23. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

1. Der Kreisverband M. der Jungen Union Bayern (JU) begehrt als Antragsteller den
Ausschluss des Antragsgegners, der Ortsvorsitzender des zu diesem Kreisverband gehörenden
JU-Ortsverbandes M. ist, aus der Jungen Union Bayern mit der Begründung, der
Antragsgegner habe den Aufnahmeantrag der in der Ortshauptversammlung vom 8. Februar
2007 gewählten Schriftführerin und Kreisdelegierten D. verfälscht, indem er unberechtigt das
Datum des Antrags abgeändert habe.

Am 8. Februar 2007 fand die turnusgemäße Mitgliederversammlung des JU-OV S. statt.

Anwesend waren 17 Wahlberechtigte; in sämtlichen Wahlgängen entfielen auf die Gewählten 16 oder 17 Stimmen. An dieser Versammlung, der eine Ortsvorstandssitzung unmittelbar vorausgegangen war, nahm auch D. teil. Sie beteiligte sich nicht aktiv an den Wahlen, wurde jedoch mit dem Protokollvermerk "Neumitglied" zur Schriftführerin und Kreisdelegierten gewählt. Hierbei übersahen alle Beteiligten, dass nach einer Neuregelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 JU-Satzung die Mitgliedschaft erst mit Eingang des Aufnahmeantrags bei der CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle erworben wird. Der Antrag ging am 27. Februar 2007 bei der Geschäftsstelle ein. Neben der Unterschrift der Frau D. befindet sich auf dem Antrag ein Datum, das handschriftlich von "16.02.07" in "16.01.07" geändert ist. Die Änderung hatte der Antragsgegner vorgenommen. Frau D. wurde letztlich nicht Mitglied der Jungen Union, weil der Kreisvorstand ihrer Aufnahme in den OV x, in dessen Gebiet die Antragstellerin nicht wohnte, nicht zustimmte.

Der Antragsteller hatte durch seinen stellvertretenden Kreisvorsitzenden R. am 7. Juli 2008 folgenden "Antrag" an das Bezirksschiedsgericht der CSU M. gerichtet: "Der Kreisvorstand der JU M. hat in seiner Sitzung vom 2.7.2008 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, gegen einen der Mitglieder der JU M., Herrn P. (Mitgliedsnummer xxxxxxxx) das Ausschlussverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Satzung JU Bayern i.V.m. § 52 Satzung JU Bayern und § 61 Abs. 1 S. 4 Satzung der CSU Bayern durchzuführen."

Der Antragsteller hatte - neben anderen, unstreitig nicht mehr verfahrensgegenständlichen Vorwürfen - vorgetragen, der Antragsgegner habe durch die Rückdatierung des Aufnahmeantrags den Eintritt des Neumitglieds D. "auf einen Termin vor der Neuwahl verfälschen" wollen, um so die irreguläre Teilnahme des neuen Mitglieds an der Neuwahl zu vertuschen. Frau D. habe in einem Gespräch mit dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden R. versichert, ihren Aufnahmeantrag erst am 16. Februar 2007 gestellt zu haben. Die Rückdatierung habe nicht sie, sondern der Antragsgegner durchgeführt und mit den Worten, dies sei besser so, begründet. Als "Hintergrund" hatte der Antragsteller angegeben, dass die Wahlen in dem betreffenden Ortsverband "bisher durchaus kontrovers und knapp ausgingen"; so sei es zum Beispiel in der Wahlperiode 2005 bis 2007 bei der Wahl zum Ortsvorsitzenden zu einem Stimmenpatt gekommen.

Der Antragsgegner hatte sich am 4. August 2008 gegen den Ausschlussantrag gewandt und vorgetragen, D. sei bei der unmittelbar vor der Mitgliederversammlung durchgeführten Ortsvorstandssitzung am 8. Februar 2007, in der einstimmig ihre Aufnahme in den Ortsverband beschlossen worden sei, persönlich anwesend gewesen. Die Datumsangabe

"16.2.2007" in dem Aufnahmeantrag sei lediglich ein Schreibfehler gewesen, den er nach persönlicher Absprache mit Frau D. in deren Einvernehmen korrigiert habe. Hierzu hatte der Antragsgegner ein Schreiben der Frau D. vom 22. Juli 2008 vorgelegt, in dem sie ausführte: "Gerne bestätige ich, dass der Eintrittstermin - bei dem ich mich verschrieben habe - in Rücksprache mit mir, vom 16.02.07 auf den 16.01.07 korrigiert wurde."

In einem Schreiben vom 23. September 2008 an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts der CSU M. erklärte Frau D., sie werde an der Verhandlung des Bezirksschiedsgerichts nicht teilnehmen und habe ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2008 inhaltlich nichts hinzuzufügen. Es habe auch nicht mehrere Gespräche von ihr mit den Herren F. und R. gegeben, und sie habe in dieser Angelegenheit niemals etwas anderes gesagt als in ihrer schriftlichen Stellungnahme.

2. Das Bezirksschiedsgericht der CSU M. erließ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 2008 am selben Tag folgende Entscheidung:

"Der Antrag des JU Kreisverbandes M. vom 7.7.2008 auf Ausschluss von Herrn P, * xxxx wohnhaft: xxxx aus der JU wird zurückgewiesen."

Die Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung wurde dem Antragsteller am 13. Oktober 2008 zugestellt

3. Am 10. November 2008 ging bei der Bezirksgeschäftsstelle der CSU M. ein undatiertes Schriftsatz ein, mit dem gegen das "Urteil des Bezirksschiedsgerichts der CSU M. vom 10.10.2008" Berufung eingelegt wurde, Das Schreiben enthält folgenden Briefkopf:

"Junge Union xx

.....

.....

....."

Der Berufungsschriftsatz ist handschriftlich wie folgt unterschrieben: "Für den Kreisvorstand, xx, stv. Kreisvorsitzender".

Der Berufungsführer rügt eine Verletzung der Aufklärungspflicht des

Bezirksschiedsgerichts, weil dieses nicht Frau D. als Zeugin herbeigeschafft habe, bleibt bei seinem Vorwurf der Urkundenfälschung gegen den Antrags- und Berufungsgegner und begehrt weiterhin eine Sanktion gegen ihn.

Der Antrags- und Berufungsgegner beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Die Berufung sei formal unwirksam, weil kein Kreisvorstandsbeschluss zur Einlegung der Berufung gefasst worden sei. Die Berufung sei auch inhaltlich unbegründet. Der Aufnahmeantrag der Frau D. habe dem Ortsvorstand bei seiner Sitzung vom 8. Februar 2007 vorgelegen; niemandem sei die versehentliche Falschdatierung aufgefallen. Hierzu hat der Antragsgegner das Ergebnisprotokoll der Ortsvorstandssitzung vorgelegt, in dem die einstimmige Aufnahme von Frau D. vermerkt ist. Mit Verfügung des Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts vom 19. November 2008 wurde dem Antragsteller aufgegeben, den Kreisvorstandsbeschluss vorzulegen, mit dem die Einlegung der Berufung und die Bevollmächtigung des stellvertretenden Kreisvorsitzenden R. hierzu beschlossen wurden. Hierauf hat der Antragsteller und Berufungsführer am 16. Dezember 2008 das Protokoll der Kreisvorstandssitzung vom selben Tag vorgelegt; danach hat der Kreisvorstand an diesem Tag einstimmig beschlossen, Berufung einzulegen und R. als Bevollmächtigten für das Verfahren zu bestellen.

Mit weiterer Verfügung vom 9. Februar 2009 wurde dem Antragsteller anheim gestellt, im Hinblick auf die mögliche Unzulässigkeit der Berufung und auf die substantiierten und durch Unterlagen belegten Ausführungen der Berufungserwiderung sowie im Interesse des innerparteilichen Friedens die Berufungsrücknahme zu prüfen. Eine Äußerung hierauf erfolgte nicht.

4. Die Berufung ist unzulässig. Gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung der Jungen Union (JU-Satzung) vertritt der Kreisvorsitzende den Kreisverband nach außen. Die Berufung wurde nur durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden eingelegt und war schon deshalb unzulässig (vgl. § 56 Abs. 1 ZPO); eine Verhinderung des Vorsitzenden wurde nicht geltend gemacht.

Darüber hinaus hätte die Berufungseinlegung eines Beschlusses der Kreisversammlung, jedenfalls aber eines Kreisvorstandsbeschlusses bedurft. Nach § 23 Abs. 1 JU-Satzung entscheidet die Kreisversammlung über alle politischen Angelegenheiten des Kreisverbandes. In dieser Regelung mit der ausdrücklichen Formulierung "alle" kann eine bewusste Abweichung von § 17 Abs. 2 Nr. 2 der CSU-Satzung gesehen werden, die die Behandlung

dringlicher politischer Themen dem Kreisvorstand zuweist. Nach § 25 Abs. 1 JU Satzung erledigt der Kreisvorstand (nur) die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes. Selbst wenn man die Behandlung dringlicher politischer Themen im Wege der entsprechenden Anwendung der CSU-Satzung gemäß § 52 JU-Satzung dem JU-Kreisvorstand zuweisen wollte, bliebe fraglich, ob hierunter auch eine so bedeutende Frage wie das Betreiben eines Ausschlussverfahrens gegen einen Ortsvorsitzenden des eigenen Kreisverbandes fielen. Beides kann jedoch dahinstehen, weil auch kein Kreisvorstandsbeschluss zur Einlegung der Berufung vorlag.

Der Kreisvorstandsbeschluss vom 16.12.2008 ist hinsichtlich vorstehender Punkte unbeachtlich, da er erst nach Ablauf der Berufungsfrist gefasst wurde.

5. Damit kommt es nicht mehr darauf an, dass die Berufung auch offensichtlich unbegründet wäre: Nichts spricht gegen die substantiierte Darlegung des Antragsgegners, nach der die Datumsänderung im Aufnahmeantrag der Frau D. lediglich eine einvernehmliche Berichtigung eines Schreibversehens war. Daraus einen Ausschlussgrund herzuleiten, erscheint abwegig.

6. Die Entscheidung ergeht gemäß § 4 Abs. 3 SchGO im schriftlichen Verfahren. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).